

Nr 695 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 60/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2a Abs 2 erster Satz wird in der Z 1 der Betrag "50 €" durch den Betrag "25 €" und in der Z 2 der Betrag "25 €" durch den Betrag "12,50 €" ersetzt.

2. Im § 71 wird angefügt:

"(6) § 2a Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 tritt mit 1. September 2014 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß § 2a Abs 1 gewährt das Land Salzburg zur Entlastung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einkommensunabhängige Zuschüsse zu den von diesen zu tragenden Kostenbeiträgen für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder durch Tageseltern und in Krabbelgruppen, alterserweiterten Gruppen und Kindergärten einschließlich Übungskindergärten. Als Zuschüsse gebühren gemäß dem geltenden § 2a Abs 2 Z 1 und 2 50 Euro pro Kind und Monat, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden und ihr Mittagessen bei den Tageseltern bzw in der Kinderbetreuungseinrichtung einnehmen, und 25 Euro pro Kind und Monat, wenn die Kinder bis 30 Wochenstunden betreut werden oder das Mittagessen nicht bei den Tageseltern bzw in der Kinderbetreuungseinrichtung einnehmen.

Im Hinblick auf die finanzielle Situation des Landes Salzburg wird die Höhe der Zuschüsse gemäß § 2a Abs 2 mit Wirksamkeit ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 um die Hälfte gekürzt, so dass die Höhe der Zuschüsse 25 Euro bzw 12,50 Euro beträgt. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Modalitäten der Auszahlung bleiben unverändert.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Betroffenen wird auf die seit der Einführung des Landeszuschusses (1.1.2009) auf Bundesebene gesetzten Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung von Familien, im Besonderen die Absetzbarkeit der Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis höchstens 2.300 Euro pro Kind und Kalenderjahr gemäß § 34 Abs 6 und 9 EStG 1988 und die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags in der Höhe von 132 Euro bzw 220 Euro im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 106a EStG 1988, hingewiesen. Um Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen weitergehend unterstützen zu können, ist geplant, einen Kinderbetreuungs-Fonds einzurichten.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben berührt kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

4.1. Im Kindergartenjahr 2013/2014 hat das Land Salzburg Zuschüsse für rund 3.900 Kinder gemäß § 2a Abs 1 Z 1 und für rund 9.000 Kinder gemäß § 2a Abs 2 in der Gesamthöhe von rund 4,55 Millionen Euro gewährt. Durch die Kürzung der Höhe der im § 2a Abs 2 festgelegten Zuschüsse um 50 % mit Wirkung ab dem 1. September 2014 verringert sich der finanzielle Aufwand des Landes Salzburg ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 um rund 2,25 Millionen Euro. Diese Einschätzung geht davon aus, dass die Zahl der betreuten Kinder in den dem Kindergartenjahr 2013/2014 folgenden Kindergartenjahren im Wesentlichen unverändert bleibt. Die für die Angelegenheiten der Kinderbetreuung zuständige Abteilung (12) des Amtes der Salzburger Landesregierung geht jedoch von einer Zunahme der Zahl der betreuten Kinder um

jährlich 300 bis 400 Kinder aus, sodass sich das Einsparungspotential aus der Kürzung der Zuschüsse gemäß § 2a in den Folgejahren auch entsprechend verringert.

Dem erwarteten Einsparungspotential von 2,25 Millionen Euro pro Jahr steht nach Berechnungen der für die sozialen Angelegenheiten zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Salzburger Landesregierung auch ein zusätzlicher Mittelbedarf in der Höhe von rund 100.000 Euro jährlich gegenüber: Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 der Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe können für Familien mit Kindern Kinderbetreuungskosten übernommen werden, soweit dies auf Grund der Erwerbstätigkeit der Eltern oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Umständen angezeigt ist. In Einzelfällen kann daher aus der Mindestsicherung eine Erhöhung dieser Leistung im Ausmaß des halbierten Zuschusses notwendig werden. Im Rahmen der Jugendwohlfahrt werden in begründeten Einzelfällen (nämlich dann, wenn eine außerhäusliche Kinderbetreuung zur Förderung eines Kindern aus sozialpädagogischen Erwägungen als gelinderes Mittel für notwendig erachtet wird) im Rahmen einer Erziehungshilfe im Sinn des § 39 JWO 1992 die Kosten für Tageseltern, Krabbelgruppen, alterserweiterten Gruppen und Kindergärten einschließlich Übungskindergärten übernommen. Derzeit werden die Kinderbetreuungskosten für etwa 230 Kinder aus den Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung und für etwa 160 Kinder aus Mitteln der Jugendwohlfahrt übernommen. Unter der Annahme, dass ca 2/3 der Kinder, deren Kostenbeitrag aus Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung finanziert wird, weiterhin halbtags betreut werden und ca 80 % der Kinder, deren Kostenbeitrag aus Mitteln der Jugendwohlfahrt finanziert wird, auch weiterhin ganztags betreut werden, so hat die geplante Kürzung der Zuschüsse gemäß § 2a einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf in der genannten Höhe von rund 100.000 Euro pro Jahr zur Folge, um den sich das Einsparungspotential aus der Kürzung der Zuschüsse gemäß § 2a in den Folgejahren auch entsprechend verringert.

4.2. Der geplante Kinderbetreuungs-Fonds wird aus Mitteln des Landes Salzburg dotiert. Die Höhe dieser Dotierung ist derzeit noch offen.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und des Konsultationsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Stadt Salzburg, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg, das Zentrum für Tageseltern Salzburg, der Verein pro domo, der Verein Kinderkiste, der Verein Gemeinsam Wachsen, die Krabbelgruppe Bachstraße e.V. sowie die für soziale Angelegenheiten zuständige Abteilung (3) und die für die Finanzen zuständige Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Die im § 2a geplante Kürzung der Zuschüsse an die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zu den von diesen zu tragenden Kostenbeiträgen für die Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes um die Hälfte wurde übereinstimmend entschieden abgelehnt. Der Salzburger Gemeindeverband wies ergänzend darauf hin, dass "die Änderung gravierende Auswirkungen auf die Tarifgestaltung bei den Gemeinden [hat] und die Gemeinden sehr stark unter Druck [geraten], durch tarifliche Änderungen die zusätzlichen Härten für die Familien bzw Erziehungsberechtigten abzufedern". In diesem Zusammenhang machte der Salzburger Gemeindeverband auf die von ihm gesehene Reformbedürftigkeit des "gesamten Modells zur Förderung der Kinderbetreuung" aufmerksam, weil "der derzeitige, damit verbundene operative und

administrative Aufwand sowie die Komplexität der einzelnen Durchführungsbestimmungen ein Ausmaß erreicht [hat], das als unverhältnismäßig zu bezeichnen ist", und forderte eine "klare Entflechtung der Finanzströme". Nach der Stellungnahme der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes "[kann] nicht davon ausgegangen werden, dass eine Kompensation durch die Städte und Gemeinden erfolgt."

Die für die Finanzen zuständige Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung betonte, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens "einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von ca 100.000 € pro Jahr im Bereich der Sozialabteilung" erwarten lässt, der "jedenfalls von den zu erwartenden Einsparungen abzuziehen [ist]". (Siehe dazu auch die Ausführungen unter Pkt 4.1.)

Ein Verlangen auf Behandlung des Vorhabens in einem Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.